

Amtliche Mitteilung Nr. 11/2022

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit / Social Work - Teilzeitstudiengang - mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 04. April 2022

Herausgegeben am 05. April 2022

Technology Arts Sciences TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit / Social Work - Teilzeitstudiengang – mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 4. April 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit / Social Work – Teilzeitstudiengang - der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 6. Dezember 2021 (Amtliche Mitteilung 45/2021), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 4 erhält den folgenden Wortlaut:
 - "(4) Die Einschreibung in den Teilzeitstudiengang ist nur mit Nachweis einer besonderen Lebenssituation möglich gemäß Anlage 2. Ist eine Studierende oder ein Studierender in den Teilzeitstudiengang eingeschrieben, dürfen Modulprüfungen nur in dem Umfang abgelegt werden wie sie im Verhältnis zum Vollzeitstudiengang möglich wären. Die gleichzeitige Einschreibung oder Zulassung für einen anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ist mit dem Teilzeitstudium nicht vereinbar und führt zum Wegfall der Voraussetzung nach Satz 1."
- 2. Es wird die Anlage 2 wie aus dem Anhang ersichtlich angefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit / Social Work - Teilzeitstudiengang - an der Technischen Hochschule Köln ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen oder sich dafür bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 31. März 2022 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 30. März 2022.

Köln, den 4. April 2022

Der Präsident der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Anhang: Anlage 2

Anlage 2: Nachweis besonderer Lebenssituation für den Teilzeitstudiengang

Als besondere Lebenssituation im Sinne des § 3 Absatz 4 gilt:

a) Betreuung von minderjährigen, haushaltsangehörigen Kindern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die elterliche Sorgeverantwortung trägt oder für die sie bzw. er im Rahmen einer sonstigen sozial-familiären Beziehung tatsächliche Verantwortung (§§ 1600, 1685 BGB) übernommen hat.

Der Nachweis erfolgt durch

- Geburtsurkunde/n des/der Kinde/s/r
- aktuelle Haushalts- bzw. Meldebescheinigung/en (bei der Gemeinde oder im Bezirksrathaus anzufordern) und
- je nach Familienkonstellation: Sorgerechtserklärung, eidesstattliche Erklärung der sorgeberechtigten Elternteils, Heiratsurkunde, Gerichtsbeschluss, amtliche Sorgebescheinigung (Negativbescheinigung) oder Bescheinigung des Jugendamts über das Pflegeverhältnis.
- b) hauptverantwortliche Pflege von pflege- bzw. assistenzbedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Kinder, Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner).

Der Nachweis erfolgt durch:

- aktuelles Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mit Stempel und Unterschrift und
- ggf. aktuelle Bescheinigung des Versicherungs- und/oder Eingliederungshilfeträgers.
- c) eigene chronische Erkrankung oder Behinderung, die ein Vollzeitstudium nachweislich verhindert oder erheblich erschwert.

Nachzuweisen durch:

- Schwerbehindertenausweis (bei mind. einem Grad der Behinderung von 50 %) oder
- fachärztliche bzw. psychologische Gutachten mit Stempel und Unterschrift über die Behinderung oder die Auswirkungen der chronischen Erkrankung auf das Studium und die allgemeine Lebensführung. Das Gutachten muss für medizinische Laien nachvollziehbar sein.
- d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Sozialen Bereich, die neben dem Teilzeitstudiengang im Umfang von mindestens 14 Stunden/Woche ausgeübt wird.

Der Nachweis erfolgt durch

- aktuellen Arbeitsvertrag.